S 8 KR 2085/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 2085/21
Datum	07.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

VerkÃ¼ndet am: 07.12.2023
Â
Â
Â
Â

Az.: S 8 KR 2085/21

Â

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

â¦..

KlÃ¤gerin

Proz.-Bev.: â¦..

gegen

â¦..
Beklagte

Â

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 07.12.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht â¦.., sowie den ehrenamtlichen Richter â¦.. und die ehrenamtliche Richterin â¦.. fÃ¼r Recht erkannt:Â

Â

Â

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom XX.XX.XXXX in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.XX.XXXX verurteilt, die Kosten einer mehrschrittigen stationÃ¤ren Liposuktionsbehandlung der Beine und Arme in einer Vertragsklinik zu Ã¼bernehmen.

Â

Die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin werden der Beklagten auferlegt.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Versorgung der KlÃ¤gerin mit einer operativen Liposuktion von Beinen und Armen beim Vorliegen eines LipÃ¶dems.

Â

Bei der XXXX geborenen KlÃ¤gerin besteht eine LipÃ¶dem Stadium II der Beine und Arme. Sie ist leicht adipÃ¶s (BMI XX).

Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am XX.XX.XXXX die Bewilligung von Liposuktionseingriffen an Beinen und Armen bei einem seit Jugend bestehenden Beschwerdebild (Erstdiagnose LipÃ¶dem 2018). Im Jahr XXXX habe sie eine Kur in â¦.. absolviert und dort eine Gewichtsabnahme um XX kg erreicht, bei jedoch unverÃ¤ndertem Umfang der Beine bzw. der Oberschenkel. Zur StÃ¼tzung ihres Antrags legte sie Ã¤rztliche Bescheinigungen und einen Kostenvoranschlag der (damaligen) â¦.. Klinik vor.

Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom XX.XX.XXXX ab. Die Behandlung des LipÃ¶dems Grad I und Grad II mittels Liposuktion falle nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Es bestehe kein Nachweis fÃ¼r eine bessere Wirksamkeit der beantragten MaÃnahmen gegenÃ¼ber konservativen MaÃnahmen.

Â

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch, zu dem sie zahlreiche medizinische Bescheinigungen und Unterlagen vorlegte und persÃ¶nlich ausfÃ¼hrlich darstellte, wie sich die Erkrankung in ihrem Leben, Alltag, Ausbildung (â¦.) bis hin zu behandlungsbedÃ¼rftigen psychischen VerÃ¤nderungen auswirke (Schreiben vom XX.XX.XXXX, Bl.Â 25 ff. VA).

Die Beklagte hÃ¶rte wiederholt den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung/Medizinischen Dienst (MDK/MD) an. Im weiteren Verlauf wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom XX.XX.XXXX zurÃ¼ck. Diese Entscheidung erfolgte mit einer ausfÃ¼hrlichen Darlegung sowohl zum Sachverhalt als auch zur Rechtslage.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen die ablehnenden Bescheide Klage erhoben, mit der sie das Begehren einer Liposuktion von Beinen und Armen als Sachleistung zur Behandlung ihres LipÃ¶dems weiterverfolgt. Sie beruft sich zur BegrÃ¼ndung ihres Anspruchs insbesondere auf Â§Â 137c SGB V.

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom XX.XX.XXXX in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.XX.XXXX zu verurteilen, ihr eine mehrschrittige Liposuktion der Arme und Beine unter stationÃ¤ren Bedingungen als Sachleistung zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide aus den dort ausgefÃ¼hrten GrÃ¼nden fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Auch die begonnene Erprobungsstudie habe noch nicht den erforderlichen Wirksamkeitsnachweis erbracht.

Â

Zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts hat das Gericht Befundberichte des GefÃ¤Ãchirurgen â¦.., der FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie, Phlebologie, Lymphologie an der â¦.. (vormals â¦..), â¦.., sowie der Physiopraxen â¦.. und â¦.. eingeholt. Des Weiteren hat es das Gutachten des Chirurgen, GefÃ¤Ãchirurgen, Phlebologie, Lymphologie, â¦.., vom XX.XX.XXXX eingeholt. Zur weiteren Sachdarstellung wird auf diese Unterlagen sowie auf die zu den Gerichtsakten gereichten SchriftsÃ¤tze und Unterlagen der Beteiligten einschlieÃlich der Verwaltungsakte der Beklagten mit dem Widerspruchsschreiben der KlÃ¤gerin vom XX.XX.XXXX Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Klage ist begrÃ¼ndet.

Â

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

Der KlÃ¤gerin steht ein Anspruch auf Versorgung mit Liposuktionsbehandlung(en) als stationÃ¤re mehrschrittige Behandlung zu, Â§Â§ 27, 11, 137c des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Â

Insbesondere unter Anwendung des Â§ 137c Abs. 3 SGB V war die Beklagte zur KostenÃ¼bernahme von stationÃ¤ren LiposuktionsmaÃnahmen zu verpflichten.

Â

1.Â Â§ 137c SGB V findet gemÃ¤Ã der seit 2021 stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf stationÃ¤re MaÃnahmen Anwendung (BSG, Urteil vom 25.03.2021 â B 1 KR 25/20 R -). Und gemÃ¤Ã der jÃ¼ngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erstreckt sich diese Anwendbarkeit nicht nur auf Behandlungen, die vor dem Erlass von Erprobungsrichtlinien durchgefÃ¼hrt worden sind, sondern auch nach deren Erlass (so ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 26.04.2022 â B 1 KR 20/21 R -, Rn. 17ff., faktisch auch BSG, Urteil vom 18.08.2022 â B 1 KR 29/21 R -, und vom 25.03.2021 â B 1 KR 25 /20 R -).

Â

Â§ 137c Abs. 3 SGB V erlaubt ausdrÃ¼cklich die Anwendung von Behandlungsmethoden, zu denen der Gemeinsame Bundesausschuss âbisher keine Entscheidung nach Abs. 1â getroffen hat (S. 1), d.h. auch von Methoden, deren Bewertung nach Abs. 1 ânoch nicht abgeschlossenâ ist (S. 2).

Â

Diese Voraussetzung ist erfÃ¼llt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat mit Beschluss vom 20.07.2017 das Bewertungsverfahren bezÃ¼glich der Liposuktionsbehandlung des LipÃ¶dems ausdrÃ¼cklich ausgesetzt (BAnz AT 17.10.2017 B3) und diese Aussetzung mit Beschluss vom 25.08.2022 ausdrÃ¼cklich verlÃ¤ngert (BAnz AT 06.12.2022).

Â

Auch die weiteren Voraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Â

2.Â Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die Liposuktion an Beinen und Armen in stationÃ¤rer Form durchzufÃ¼hren ist. So hÃ¤lt der konsultierte Arzt â¦.., Chefarzt der â¦.. Klinik, eine stationÃ¤re MaÃnahme fÃ¼r erforderlich (Bescheinigung vom XX.XX.XXXX, Bl 6 VA).

Unter Beachtung der Limitierung der Menge an abzusaugendem Fettgewebe pro Sitzung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass bei einer ambulanten DurchfÃ¼hrung mehr Sitzungen durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen als bei vollstationÃ¤rer Behandlung. Mehrere Sitzungen stellen jedoch eine hÃ¶here Zahl an operativen Eingriffen dar, die nicht ohne Weiteres â allein aus wirtschaftlichen GrÃ¼ndenÂ â zumutbar erscheint.

Zudem hat auch die AnhÃ¶rung zahlreicher Betroffener in Klageverfahren ergeben, dass selbst Operateure, die ihre MaÃnahmen als ambulant bezeichnen, die Patientinnen mit Ãberwachung und Rufbereitschaft des Arztes nach der Operation Ã¼ber eine ganze Nacht betreuen und am nÃ¤chsten Tag nicht ohne erneute Untersuchung und Anlage von VerbÃ¤nden entlassen (âKlinikenâ â¦..). MÃ¶glicherweise hat die (Eigen-) Bezeichnung als ambulante MaÃnahme insoweit auch zulassungsrechtliche GrÃ¼nde.

So stellt der auf Liposuktionen spezialisierte Arzt â¦.. regelmÃ¤Ãig fÃ¼r die ebenfalls Ã¼ber Nacht untergebrachten Patientinnen eine âVersorgungspauschale Malteserâ (Unterstreichung von Vorsitzender) in Rechnung, ohne dass â nach Ã¼bereinstimmenden Schilderungen dieser Patientinnen â diese eine WahlmÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tten, von einer Ãbernachtung Abstand zu nehmen und am Operationstag entlassen zu werden.

Insoweit wird beispielhaft insbesondere auf die Darlegung der KlÃ¤gerin des Verfahrens SÂ 8Â KR 1246/15 Bezug genommen (siehe dortige Niederschrift vom XX.XX.XXXX). Nicht Ã¼berzeugen kann demgegenÃ¼ber die gegenteilige Behauptung des â¦.., die dieser im Berufungsverfahren L 16 KR 680/17 lediglich schriftlich aufstellte, ohne die vom Landessozialgericht angeforderten Unterlagen und Belege beizufÃ¼gen, und das darauf basierende Urteil vom 12.07.2018 (L 16

KR 680/17). â¦.. hatte in diesem Berufungsverfahren sinngemÃ¤Ã behauptet, dass die Unterbringung der aus dem gesamten Bundesgebiet anreisenden Patientinnen lediglich aus anreisetechnischen GrÃ¼nden erfolgt sei. Diese Darstellung erklÃ¤rt sich weder bei Patientinnen aus dem Ã¶rtlichen Umfeld noch erklÃ¤rt sie die VergÃ¼tung der â€Versorgungspauschale Malteserâ€, die weder von der Bezeichnung noch von der HÃ¶he her mit einer reinen ÃbernachtungsmÃ¶glichkeit vergleichbar einer Hotelunterbringung vereinbar erscheint (XXX â¬).

Â

Dementsprechend geht auch das LSG Nds. bei nÃ¤chtlicher Ãberwachungspflicht nach groÃen FlÃ¼ssigkeitsverschiebungen von der Notwendigkeit einer stationÃ¤ren Behandlung aus: Urteil vom 22.03.2016 â€ L 4 KR 438/13 â€ (juris.de, Rn. 25).

Â

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Â§Â 137c SGB V hat das Gericht auch die dort aufgestellten Voraussetzungen einer schweren, die LebensqualitÃ¤t nachhaltig einschrÃ¤nkenden Erkrankung, den Mangel an alternativen schulmedizinischen BehandlungsmaÃnahmen und das Vorliegen eines Behandlungspotenzials als gegeben gesehen:

Â

3. Bei der KlÃ¤gerin ist von einer schweren, die LebensqualitÃ¤t nachhaltig beeintrÃ¤chtigenden Erkrankung auszugehen.

Dies ergibt sich deutlich aus der ausfÃ¼hrlichen Schilderung der KlÃ¤gerin in ihrem Widerspruchsschreiben vom XX.XX.XXXX (Bl. 25 ff. VA), auf das Bezug genommen wird. Weitere Auswirkungen und erhebliche EinschrÃ¤nkungen im Alltag ergeben sich aus dem vom SachverstÃ¤ndigen erhobenen Beschwerdebild. Es besteht ein auch schmerzbehaftetes Beschwerdebild, dass eine psychiatrische/psychologische Behandlungsnotwendigkeit und drohende ArbeitsunfÃ¤higkeit (â¦..) begrÃ¼ndet.

Vor allem ist beim vorliegenden Erkrankungsbild hinsichtlich des Schweregrades zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen auch vorliegend um ein progredientes Leiden handelt, d. h. mit absehbar noch weitergehenden EinschrÃ¤nkungen und Beschwerden. Trotz der zahlreichen und disziplinierten MaÃnahmen und LebensfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin (lediglich beispielhaft Gewichtsreduktion vor allem in der Reha-Klinik in â¦..) nimmt das LipÃ¶dem zu, wie sich aus den genau festgehaltenen MaÃen der Physiotherapiepraxis â¦.. und des SachverstÃ¤ndigen â¦.. ergibt.

Es ist nachvollziehbar, dass das notwendige BehandlungsausmaÃ mit dem Fortschreiten der Erkrankung sicher zunimmt, dass Behandlungspotential dagegen

nicht.

Â

Somit ist vorliegend von einer schwerwiegenden Erkrankung auszugehen.

ZusÃ¤tzlich ist die Frage zu berÃ¼cksichtigen, ob die diesbezÃ¼gliche Forderung des Bundessozialgerichts gesetzesgemÃ¤Ã oder vielmehr restriktiv anzuwenden ist.

Im Wortlaut des Â§ 137c Abs. 3 findet diese Forderung keine StÃ¼tze.

Und die vom Bundessozialgericht herangezogene GesetzesbegrÃ¼ndung hat sich nicht auf eine â schwere, die LebensqualitÃ¤t nachhaltig einschrÃ¤nkende Erkrankungâ bezogen, sondern auf die Versorgung der â typischerweise schwerer erkrankten Versichertenâ (BT-Drucks. 18/4095, S. 121), was eine schwÃ¤chere/mildere Formulierung beinhaltet, ohne dass dies vom Bundessozialgericht berÃ¼cksichtigt wird.

Â

4.Â Schulmedizinische MaÃnahmen stehen zur wirksamen Behandlung des LipÃ¶dems an Beinen und Armen nicht ausreichend zur VerfÃ¼gung.

Dies hat die Begutachtung des gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen â¦.. ergeben, der den nÃ¤her aufgefÃ¼hrten konservativen BehandlungsmaÃnahmen keine ausreichende Erfolgsaussicht einrÃ¤umt. Die sog. konservativen BehandlungsmÃ¶glichkeiten seien bei dem vorliegenden Krankheitsbild von vornherein nur als MÃ¶glichkeit und Versuch der Beschwerdebeeinflussung anzusehen. Selbst eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme in einer entsprechenden Klinik wÃ¤re (nur) mÃ¶glicherweise und nur kurzfristig erfolgversprechend gewesen. Eine DauerlÃ¶sung wÃ¼rde dies nicht darstellen. Die Liposuktion sei nach weitgehend Ã¼bereinstimmender Meinung die einzige, dauerhaft wirksame BehandlungsmÃ¶glichkeit, das schmerzende Fettgewebe zu entfernen, bei fehlender anderweitiger Beeinflussbarkeit der Beschwerden. So haben auch bei der KlÃ¤gerin die â konsequent angewandtenÂ â Â konservativen MaÃnahmen zu keinem Erfolg gefÃ¼hrt oder die Entwicklung gestoppt.

FÃ¼r die LiposuktionsmaÃnahmen an den Beinen und Armen ist nach Ã¼berzeugender EinschÃ¤tzung des gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen die medizinische Indikation gegeben.

Â

5.Â Die Behandlungsmethode der Liposuktion hat nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses auch das erforderliche Behandlungspotenzial (Beschluss vom XX.XX.XXXX).

DarÃ¼ber hinaus hatte auch der SachverstÃ¤ndige â¦.. ausgefÃ¼hrt, dass nach weitgehend Ã¼bereinstimmender Meinung die Liposuktion die einzige dauerhaft wirksame BehandlungsmÃ¶glichkeit sei.

Â

Als Sachleistung kann die streitgegenstÃ¤ndliche Liposuktion nur in einer zugelassenen bzw. einer Vertragsklinik, nicht bei einem Privatbehandler, durchgefÃ¼hrt werden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Â

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Â

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 DÃ¼sseldorf

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird.

Â

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Â

Â

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter

Ã□bergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufÃ¼gen.

Â

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die ZustimmungserklÃ¤rung des Gegners beigefÃ¼gt war.

Â

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ã□bermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ã□bermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Â

â□¦..

Â

Â

Erstellt am: 06.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024